



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Versicherungsrecht

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom
14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die
Beaufsichtigung von Einrichtungen der
betrieblichen Altersversorgung (EbAV)

Stellungnahme Nr.: 33/2018

Berlin, im Juli 2018

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Arno Schubach, Frankfurt a. M.
- Rechtsanwältin Dr. Beate Boudon, Köln
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Knut Höra, Frankfurt
- Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen
- Rechtsanwältin Monika Maria Risch, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Hermann Schünemann, Celle
(Berichtersteller)
- Rechtsanwalt Dr. Oliver Sieg, Düsseldorf

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Max Gröning

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Justizministerien und -verwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
SPD-Bundestagsfraktion
AfD-Bundestagsfraktion
FDP-Bundestagsfraktion
Fraktion Die Linke im Bundestag
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft

Deutscher Richterbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Professor Dr. Günter Hirsch, Ombudsmann für Versicherungen
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Bund der Versicherten e. V.
ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Redaktion NJW
Redaktion VersR
Redaktion Recht und Schaden
Redaktion Spektrum Versicherungsrecht
Frankfurter Allgemeine Zeitung
Süddeutsche Zeitung GmbH

Berliner Verlag GmbH
Juris Newsletter

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 64.500 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Mit dem Referentenentwurf sollen in Umsetzung der Richtlinie den beteiligten Unternehmen neue „Informationspflichten“ auferlegt werden, die wiederkehrende Kosten nach Berechnung des Ministeriums allein für den neuen § 234 I Abs. 2 VAG in Höhe von ca. 12,5 Millionen Euro jährlich und für § 234 o Abs. 1 VAG in Höhe von 42,5 Millionen Euro jährlich verursachen sollen.

Dabei soll das Bundesfinanzministerium durch Verordnungsermächtigung festlegen dürfen *wie* die Informationen zu erteilen sind, wie u. a. der Inhalt der Merkblätter nach § 234 I Abs. 1 VAG und der Leistungs- und Renteninformation nach § 234 o Abs. 1 bis 3 VAG zu gestalten sind und *welche Frequenz* die Unterrichtung nach § 234 p Abs. 1 und 3 VAG haben soll. Zur Art und Weise der Information enthält das Gesetz selbst in § 234 I Abs. 1 nur den Hinweis, dass die Unternehmen ein „*Merkblatt*“ zu erstellen und den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern zur Verfügung zu stellen haben.

Bei einem Vergleich des Referentenentwurfs mit der zugrundeliegenden EU-Richtlinie 2016/2341 fällt folgendes auf:

Die Richtlinie verlangt zur Unterrichtung für Versorgungsanwärter etc. nicht etwa ein *Merkblatt*, sondern ein knappes und präzises *Dokument* (Art. 38 Abs. 1 Richtlinie). Weiter enthält die Richtlinie auch eindeutige Aussagen, *wie* die Informationen den Versorgungsanwärtern bzw. -empfängern erteilt werden sollen. Sie schreibt dazu in Art. 36 Abs. 1 f und in Art. 38 Abs. 3 vor, dass die Informationen „*kostenlos auf elektronischem Weg, beispielsweise auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Web-Seite oder auf Papier*“ zugänglich gemacht werden sollen.

Der Referentenentwurf verengt die Vorgabe der Richtlinie von einem „*Dokument*“, das offensichtlich auch in elektronischer Form verfasst werden kann, zu einem „*Merkblatt*“,

das naturgemäß aus Papier bestehen, gedruckt und versendet werden muss. Darüber hinaus stellt der Referentenentwurf nicht sicher, dass in der Verordnung zu Informationspflichten des Bundesfinanzministeriums die für die beteiligten Unternehmen günstigsten Informationswege wie beispielsweise elektronische Unterrichtung oder über Datenträger oder Web-Seite offenstehen, sondern stellt es in das Ermessen des Verordnungsgebers, die Versorgungsempfänger und -anwärter durch Rundschreiben und „Merkblätter“ informieren zu müssen. Die ausgewiesenen geschätzten Kosten für diese Information von über 50 Millionen Euro jährlich lassen erkennen, dass offensichtlich eine Information durch Rundschreiben auf dem Postweg vorgeschrieben werden soll.

Hier besteht die Gefahr, dass erneut eine EU-Richtlinie im Rahmen der Umsetzung in nationales deutsches Recht „überreguliert“ wird und die Spielräume der EU-Richtlinie nicht ausgeschöpft werden.

Spätere Beschwerden wegen unnötig hoher Kosten und eines Verwaltungsaufwands, der letztendlich die Versorgungen der Versorgungsempfänger schmälert, würden sich aber nicht gegen den nationalen Gesetzgeber, sondern gegen die EU richten, die derartig kostenträchtige Informationswege gar nicht vorschreibt.

Wir bitten deshalb dringlichst, die von der EU-Richtlinie gegebenen Vorgaben auch im Hinblick auf die Informationswege voll umzusetzen und nicht die Informationen auf Merkblätter, Rundschreiben und Postversand zu begrenzen, sondern den Einsatz kostengünstiger elektronischer Informationswege in breitem Umfang zuzulassen und als vorzugswürdig anzusehen. Das darf nicht dem Verordnungsgeber überlassen bleiben, sondern muss in dem Gesetz selbst ebenso vorgegeben werden, wie das in der EU-Richtlinie vorgegeben ist.